

Wahlordnung des Bezirks 1 Oberbayern zur Wahl der Delegierten für den Verbandstag des Bayerischen Schwimmverbands e.V. (BSV), vgl. §§ 14, 29 Satzung des BSV

1. Allgemeines

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Bezirks 1 Oberbayern. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Delegierten des Bezirks 1 Oberbayern für den Verbandstag des BSV. Diese Wahlordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

Der Bezirkstag beschließt, wie viele Delegierte er zum Verbandstag entsendet. Der Bezirkstag beschließt, ob und wie viele Ersatzdelegierte gewählt werden, für die die nachstehenden Regelungen entsprechend gelten.

2. Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahlen wählt der Bezirkstag einen Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss hat 3 Mitglieder. Diese dürfen selbst nicht als Delegierte des Bezirks 1 Oberbayern kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlen.

3. Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 29 Abs. 7 der Satzung des BSV.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind gem. § 14 Abs. 2 der Satzung des BSV Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds im BSV und im Bezirk 1 Oberbayern sind. Auch wenn diese Mitglieder des Bezirksrats des Bezirks 1 Oberbayern, des Präsidiums des BSV, der Fachausschüsse des BSV, der Jugendvollversammlung und der Jugendausschüsse sind.

5. Durchführung der Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine zusammengefasste Wahl/Gesamtwahl durchgeführt werden. Die Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

6. Protokollierung

Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll festzuhalten.